

**Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Schöllkrippen**

**Nutzungsbedingungen für Serviceein-
richtungen**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Gültig ab 12. Dezember 2021

Stand: 10. September 2020



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.2 NBS-Allgemeiner Teil.....	3
1.3 NBS-Besonderer Teil	3
1.4 Geschäftsverbindung	3
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	3
1.6 Veröffentlichungen der Nutzungsbedingungen	3
1.7 Ansprechpartner:	3
2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen	4
2.1 Allgemeine Beschreibung	4
2.2 Ausnahmeregelung.....	4
2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen	4
2.4 Gleislagepläne	4
2.5 Betriebsvorschriften	5
3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	5
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung.....	5
3.2 Örtliche Gleisanlagen.....	5
4 Antrags- und Zuweisungsverfahren	5
4.1 Form der Anmeldung	5
4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung.....	5
5 Regeln für das Konfliktmanagement.....	6
5.1 Vergabeprioritäten	6
6 Entgeltgrundsätze.....	6
6.1 Bestandteile der Pflichtleistung	6
6.2 Auflistung der Entgelte	6

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit der Herausgabe der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH (KVG) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der KVG bestehen aus dem Allgemeinen Teil (NBS-AT) und dem Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der KVG und den Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT beinhalten nähere Informationen und Ergänzungen zu den NBS-AT mit den unternehmensspezifischen Daten als Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit als Einheit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der KVG und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der KVG und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen der Nutzungsbedingungen

Die KVG veröffentlicht die Nutzungsbedingungen und ggf. erforderliche zusätzliche Informationen auf der Internetseite <http://www.kvg-mobil.de>. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

1.7 Ansprechpartner:

Leiter Eisenbahninfrastruktur
Herr Helmut Freudenberger
Am Bahnhof 12
63825 Schöllkrippen
Tel.: 06024 / 655 – 220
Fax: 06024 / 655 – 250
E-Mail: h.freudenberger@kvg-mobil.de

Zugleitung der KVG
Am Bahnhof 1
63825 Schöllkrippen
Tel.: 06024 / 655 - 226
Fax: 06024 / 655 - 227
E-Mail: Zugleitung@kvg-mobil.de

2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Auf der Strecke Kahl (Main) – Schöllkrippen verkehrt ausschließlich Personenverkehr. Es sind keine Anlagen für den Güterverkehr vorhanden. Die Serviceeinrichtungen bestehen daher aus Anlagen zur Abstellung sowie zur Versorgung mit Betriebsstoffen.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte Verkehrsleistungen durchführen wollen, für die die Infrastruktur der KVG nicht ausgelegt ist, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich. Es erfolgen dann jedoch Auflagen durch die KVG auf Basis der örtlichen oder baulichen Gegebenheiten. Das betrifft z.B. Bahnsteiglängen.

Hier hat der Zugangsberechtigte z.B. Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der KVG für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- Nebengleise in den Bahnhöfen Kahl (Main), Alzenau, Blankenbach und Schöllkrippen (s.u.)

Im Bahnhof Schöllkrippen:

- Dieselmotortankanlage
- Elektranten

Übersicht der Nebengleise zur Abstellung von Fahrzeugen:

Bf. Kahl (Main)	Gleis 804
Bf. Alzenau	Gleis 23
Bf. Blankenbach	Gleis 72
Bf. Schöllkrippen	Gleis 86

Die Nutzung der Serviceanlagen (Gleise, Weichen) erfolgt gegen Entgelt entsprechend den Entgeltgrundsätzen.

2.4 Gleislagepläne

Auf Verlangen stellt die KVG dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne, mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der KVG.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT, ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Die zu vermietenden Nebengleise dienen der Abstellung von Fahrzeugen. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der KVG nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden.

Die Zuweisung von Abstellkapazitäten erfolgt nach der Maßgabe, dass auf der Strecke Kahl (Main) – Schöllkrippen ausschließlich Dieseltriebwagen verkehren und ein Umsetzen von Triebfahrzeugen an den Endpunkten nicht erforderlich ist. I. d. R. verkehren auf der Strecke an bis zu drei Tagen pro Jahr lokbespannte Sonderzüge. An diesen Tagen kann es erforderlich werden, dass durch das verkehrende EVU vorübergehend Gleiskapazitäten zum Zwischenabstellen oder Umsetzen benötigt werden. Die KVG weist an derartigen Tagen den Zugangsberechtigten andere Abstellkapazitäten zu.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT.

5 Regeln für das Konfliktmanagement

5.1 Vergabeprioritäten

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- Vertragspartner die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben,
- Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr.

Wenn die Bestellung des EVU bis zum 30.09. bei der KVG eingeht, wird diese zum kommenden Fahrplanwechsel gleichberechtigt behandelt. Danach eingehende Bestellungen können nur noch im Rahmen freier Trassenkapazitäten geplant werden.

Nach Gesetz sind vertaktete oder ins Netz eingebundene Verkehre bei der Trassenvergabe angemessen zu berücksichtigen.

Konkurrierende Trassenwünsche werden unter weitestgehender Berücksichtigung der Kundeninteressen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Ist keine Verhandlungslösung zu erreichen, wird zugunsten des meistbietenden Kunden entschieden

6 Entgeltgrundsätze

6.1 Bestandteile der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind

6.2 Auflistung der Entgelte

- Abstellung von Schienenfahrzeugen auf Nebengleise in den Bahnhöfen Kahl (Main), Alzenau, Blankenbach und Schöllkrippen: Je Meter belegtes Abstellgleis 1,48 € / Tag.
- Dieselmotortankanlage: EK + 4 Cent/ je Liter
- Elektranten: EK + 4 Cent / je kWh
- Motoröl: EK + 10 Cent/je Liter